

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Fritz Kuhn, Britta Haßelmann, Nicole Maisch, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Tobias Lindner, Ingrid Nestle, Dr. Hermann E. Ott, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dorothea Steiner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe
KOM(2011) 897 endg.; Ratsdok. 18960/11**

hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Klares Signal zum Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge setzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2011 ihre Vorschläge zur Modernisierung des öffentlichen Vergaberechts vorgelegt. Diese enthalten zukunftsweisende Elemente, wie einen verbesserten Zugang und weniger Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen bei Vergabeverfahren oder auch breitere Möglichkeiten für eine Vergabe nach sozialen Kriterien in den Kommunen. Allerdings unterbreitet die Kommission in diesem Zusammenhang auch einen umfänglichen Richtlinienvorschlag zur Vergabe von Konzessionen, der in das Selbstverwaltungsrecht und die Gestaltungsfreiheit der Kommunen eingreift und nicht verhältnismäßig ist. Dienstleistungskonzessionen haben in der Regel lange Laufzeiten und brauchen demgemäß eine gewisse Flexibilität. Die Gestaltungsspielräume der Kommunen bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen müssen deshalb erhalten bleiben.

Diese Haltung hatte der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages bereits am 1. Dezember 2010 in einem gemeinsamen Schreiben an den Kommissar für den Binnenmarkt und Dienstleistungen, Michel Barnier, zum Ausdruck gebracht und sich dafür ausgesprochen, dass die Rechtssetzungsinitiative zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen kein Regelungsstatbestand der Europäischen Union sein sollte.

Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen ist derzeit bewusst vom Anwendungsbereich des Vergaberechtes ausgenommen. Sie sind, im Gegensatz zu der öffentlichen Beschaffung, auch nicht in den internationalen Verträgen fixiert. Durch das bestehende Primärrecht der Europäischen Union (Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz) und die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hierzu, sind Dienstleistungskonzessionsvergaben hinreichend rechtssicher geregelt. So sieht es auch der EuGH selbst. Der Richtlinienvorschlag der Kommission zielt vor allem auf die Bereiche Infrastruktur und Daseinsvorsorge, hier sind schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen oder eine Marktabschottung, die eine solche Regulierung ggf. erfordern würden, bislang nicht erkennbar und von der Kommission auch nicht nachgewiesen worden. Im Bereich der Dienstleistungskonzessionsvergabe besteht deshalb keine Notwendigkeit einer weiteren Verrechtlichung mit den entsprechenden bürokratischen Belastungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Ähnliche Bewertungen haben der Bundesrat (Bundesratsdrucksache 698/10 vom 11. Februar 2011) und das Europäische Parlament im Bericht „Neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen“ (2009/2175(INI)) vom 18. Mai 2010 sowie im Bericht „Über die Modernisierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ (2011/2048(INI)) vom 25. Oktober 2011 abgegeben und einen Richtlinienvorschlag zur Dienstleistungskonzessionsvergabe daher abgelehnt.

Der vorgelegte Vorschlag begrenzt sich zudem nicht auf die Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH, sondern geht weit darüber hinaus. Die vorgesehenen Schwellenwerte liegen angesichts der langen Laufzeiten von Dienstleistungskonzessionen deutlich zu niedrig und sie sollen auch die voraussichtlichen Einnahmen und die vom Konzessionsgeber zu zahlenden Beiträge erfassen. Diese Definition beschwört Rechtsunsicherheiten herauf und öffnet Rechtsstreitigkeiten Tür und Tor. Das gilt auch für die Definition der Laufzeit. Insgesamt würde die Verwendung von Dienstleistungskonzessionen deutlich erschwert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, im Europäischen Rat darauf hinzuwirken den vorgelegten Richtlinienvorschlag zur Konzessionsvergabe abzulehnen.

Berlin, den 28. Februar 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion